

Einwendungen gegen den Haushaltsplanentwurf 2022

Einwendung Nr. 1

Gesendet: Donnerstag, 21. Oktober 2021 16:24

Betreff: Einwendung: Fehlende Sicherheitszulage in der Rathaus Kalkulation

Einwendung: Fehlende Sicherheitszulage in der Rathaus Kalkulation

Sehr geehrter Herr Krümpel,
am 15. Oktober 2021 haben Sie anscheinend fristgerecht den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bekannt gemacht.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 können anscheinend Einwohner oder Abgabepflichtige vom 20.10.2022 bis zum 03.11.2022 Einwendungen erheben.

Insofern wird gerügt, dass nicht formal gegen die mittelfristige Finanzplanung Einwendungen zulässig sind. Vor diesem Hintergrund wird die formelle Rechtmäßigkeit der Bekanntmachung - bezogen auf die mittelfristige Finanzplanung - die Gegenstand des Haushaltsplanes ist, in Frage gestellt. Es wird angeregt, dass Verfahren unter diesem formalen Aspekt zu wiederholen, auch wenn die Haushaltssatzung selbst nur das Haushaltsjahr 2022 betrifft. Aber ich bitte zu bedenken, dass rechtlich, formal, auch ein Doppelhaushalt - also ein Haushalt für die Jahre 2022 und 2023 - zulässig wäre. Vor dem Hintergrund der Bekanntmachung wird aus rein formellen Gründen dieser Aspekt unmöglich. Einwohner oder Abgabepflichtige können mit Blick auf die Bekanntmachung nur für das Jahr 2022 Einwendungen vornehmen. Einwendungen für das Haushaltsjahr 2023 sind nach der Bekanntmachung formal nicht zulässig. Diese Möglichkeit muss aber das Beratungsverfahren rein formal eröffnen.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2022 stelle ich fest, dass die Finanzierung der avisierten Rathausmodernisierung nicht den Haushaltsgrundsätzen entspricht. So wurden Einnahmen veranschlagt für die es keinen Zuwendungsbescheid gibt. Diese Einnahmen hätten nicht oder nur mit einem Sperrvermerk veranschlagt werden dürfen. Insofern wende ich ein, dass auf Seite 484 Teil-Plan 2022 Projekt B - Vielfältiger Handelsstandort für 2022 2.800.000 Euro als Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmassnahmen veranschlagt wurden. Gern würde ich auch für das Folgejahr 2023 in diesem Kontext eine Einwendung vornehmen, jedoch ist aufgrund Ihrer Bekanntmachung vom 15. Oktober 2021 eine diesbezügliche Einwendung schon aus dargestellten formellen Aspekten nicht zulässig bzw. möglich. Dieser Tatbestand wird an dieser Stelle ausdrücklich gerügt. Es wird angeregt, das Haushaltsplanverfahren aus diesen formalen Gründen - aus Gründen der Rechtssicherheit - zu wiederholen.

Gleichzeitig haben Sie damit auch die Möglichkeit ein Haushaltsplanverfahren auf der Grundlage eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides für das Projekt B Vielfältiger Handelsstandort durchzuführen. Bezogen auf das avisierte Investitionsvolumen ist dieser Komplex auch eine Frage von Finanzierungssicherheit, denn ohne diese Zuwendung wäre das Projekt aus Verwaltungssicht nicht ausfinanziert. Welcher Bauherr baut schon ohne eine gesicherte Finanzierung ? Welcher Bauherr würde ohne gesicherte Finanzierung eine Ausschreibung vornehmen ? An dieser Stelle kann nicht unerwähnt bleiben, dass die Stadt Rheine am 20.12.2020 ausführte: (...) Aufgrund dieser nicht abgeschlossenen Prüfung ist eine hohe Sicherheitszulage in den Kosten enthalten. (s. Anlage 15 der Vorlage 537/20). (...) Zwischenzeitlich ist festzuhalten, dass diese vermeintlich hohe Sicherheitszulage verbraucht

ist. Konkret enthält die Ausgabeseite keine Sicherheitszulage mehr! Folglich müssen die Ausschreibungen ohne eine Sicherheitszulage vorgenommen werden. Insofern kann sich die Stadt Rheine nicht auf Paragraph 17 VOB im Ausschreibungsverfahren berufen. Damit ist die wirtschaftliche Grundlage des Projektes neu zu beurteilen. Gerade zur Zeit explodieren förmlich die Baukosten. Oft können anscheinend öffentliche Auftraggeber die erfolgte Ausschreibung nur zurück nehmen, weil die Kalkulation eine Sicherheitszulage von mindestens 10 % Prozent enthalten hat. Die Stadt Rheine hat anscheinend keine Sicherheitszulage mehr in der Kalkulation. Insofern rege ich an, die Ausgabeseite um mindestens 10 % Prozent anzuheben, damit der Rahmen einer Sicherheitszulage in der Kalkulation als Ausschreibungsgrundlage gewahrt ist und eine Rücknahme nach Paragraph 17 VOB im Rahmen des Vergabeverfahren nicht unmöglich wird.

Schliessen möchte ich mit dem Hinweis auf den OLG Beschluss vom 29.08.2018 VII Verg 14 / 17 und wende ein, dass der Haushaltsansatz für das Projekt B - Vielfältiger Handelsstandort Haushaltsansatz 2022 Aufwendungen anscheinend nicht unter Berücksichtigung dieser Leitsätze / dieses Beschlusses erfolgt ist. Gern würde ich auch unter diesem Aspekt auf das Haushaltsjahr 2023 Einwendungen eingeben; jedoch ist dies aus formellen Gründen der Bekanntmachung vom 15.10.2021 unverständlicherweise nicht formal möglich. Auch aus diesem Grund rege ich ein neues Haushaltsplanverfahren für das Jahr 2022 und Folgejahr an.

Mit freundlichen Grüßen
XXX

48432 Rheine

Einwendung Nr. 2

Gesendet: Freitag, 29. Oktober 2021 14:39

Betreff: Einwendung zur Haushaltssatzung

Einwendung zur Haushaltssatzung
Schreiben der Stadt Rheine vom 28.10.2021

Sehr geehrter Kämmerer Krümpel,
mit Schreiben vom 28.10.2021 wurde durch die Stadt Rheine, innerhalb der Frist von Einwendungen zur Haushaltssatzung bis zum 03.11.2021, zu meiner Einwendung nach Paragraph 80 GO NRW vom 21.10.2021 Stellung genommen.

Diese Ausführungen sind nicht Gegenstand der in Rede stehenden Bekanntmachung zum Haushaltsplanverfahren der Stadt Rheine vom 15.10.2021.

Insofern stelle ich fest, dass mir als Bürger der Stadt Rheine bekanntmachungsrelevante Aspekte, die nicht Gegenstand der Bekanntmachung vom 15.10.202 sind, mitgeteilt wurden, aber nicht der Allgemeinheit mittels neuer Bekanntmachung bislang bekannt gemacht wurden.

Ich rege auch deshalb an, das Haushaltsplanverfahren neu zu starten.

Insofern wird das Verfahren zur Haushaltsplanung um diesen weiteren Aspekt formal gerügt. Gleichzeitig bitte ich diese Einwendung als weitere Einwendung im anhängigen Haushaltsplanverfahren nach Paragraph 80 GO NRW zu berücksichtigen.

Weiterhin gehe ich davon aus, dass wie in Ihrer Antwort vom 28.10.2021 verfahren werden wird und das Haushaltsplanverfahren nach Vorlage meiner Einwendungen, vermutlich im Januar 2022, im Jahr 2022 neu starten werden.

Bitte beachten Sie dann Ihre Ausführungen vom 28.10.2021 bei der neuen amtlichen Bekanntmachung im Jahr 2022.

Auch gehe ich davon aus, dass diese neue Bekanntmachung im Jahr 2022 nur veröffentlicht wird, wenn Einnahmen auf der Basis von bestandskräftigen Bescheiden im Haushaltsplan veranschlagt sind.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

48432 Rheine